

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Fritz Schäfer GmbH & Co KG in Neunkirchen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8, 9 WHG zur zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Salchendorf, Flur 7, Flurstücke 820 und 941 der Gemeinde Neunkirchen

Antrag der Fritz Schäfer GmbH & Co KG vom 22.03.2022 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Salchendorf, Flur 7, Flurstücke 820 und 941 der Gemeinde Neunkirchen.

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Fritz Schäfer GmbH & Co KG die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient der Brauchwasserversorgung der Werke in Neunkirchen-Salchendorf und wird dort vorwiegend als Kühlwasser und zu Reinigungszwecken eingesetzt. Sie erfolgt aus 3 Brunnen, die sich auf dem Werksgrundstück bzw. einem Grundstück entlang des Wildenbaches (außerhalb des Werksgeländes) befinden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 135.500 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebrunnen, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind. Die beantragte Entnahmemenge wurde jedoch zum vorangehenden Wasserrecht um rd. 30 % reduziert. Auf Grund der Lage des Hauptbrunnens in der Talschottern des Wildenbaches wird vorwiegend Uferfiltrat des Baches gefördert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Dehler